

PAI-Offenlegung auf Rechtsträgerebene ABN AMRO Bank N.V.

Rechtsträgerkennung:
BFXS5XCH7N0Y05NIXW11

Zusammenfassung

Die ABN AMRO Bank N.V. – Rechtsträgerkennung (LEI): BFXS5XCH7N0Y05NIXW11 – berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts; PAI) ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung der ABN AMRO Bank N.V. und ihrer Niederlassungen, d. h. ABN AMRO, ABN AMRO Niederlassung Belgien und Bethmann HAL, zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die vorliegende Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Jahr 2022

Die nachfolgenden Berechnungen spiegeln die Ergebnisse aus der Anwendung der internen ESG-Standards der ABN AMRO in unserem Vermögensverwaltungsgeschäft wider. Die Ergebnisse zeigen, dass unsere ESG-Standards wirksam zu einer Reduzierung von bestimmten Engagements beitragen, beispielsweise Engagements in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4), in Unternehmen mit Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), und in Unternehmen, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt sind (PAI 10). Gleichzeitig ist der Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen haben (PAI 11), relativ hoch.

Beschreibung der Strategien

In den internen ESG-Standards der ABN (im Folgenden die „ESG-Standards“) wird erläutert, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden die „PAIs“) identifizieren und gewichten. Das Global ESG Team ist für die Koordinierung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank bezogen auf alle ihre Anlageprodukte und -dienstleistungen zuständig. Das Team besteht aus Vertretern von relevanten Niederlassungen, Rechtsträgern und Organisationseinheiten der ABN AMRO Bank N.V.

Die ESG-Standards beschreiben unseren Ansatz bezüglich der PAIs. Für jede ESG-Klassifizierung und für jede PAI wird im ESG-Standard erläutert, ob und wie die PAI auf Ebene des Service-Konzepts berücksichtigt wird. PAIs werden in der Regel durch eine Kombination der folgenden drei Maßnahmen einbezogen: Ausschluss, Mitwirkung sowie Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen („Do No Significant Harm“- bzw. DNSH-Grundsatz).

Mitwirkungspolitik

Das naheliegendste Ziel eines Mitwirkungsprozesses ist die Verbesserung der ESG-Leistung eines Unternehmens mit einer unterdurchschnittlichen Performance, um negative (finanzielle) Folgen und/oder nachteilige Auswirkungen zu minimieren. Eine proaktive Mitwirkung in Bezug auf ESG-Themen ist ein wichtiger Schritt bei der Durchführung einer Sorgfaltspflichtprüfung in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung. Die Portfoliomanager können nach ihrem Ermessen einen derartigen Mitwirkungsprozess in Gang setzen. Des Weiteren werden auf Grundlage der Themen, die

von ABN AMRO oder von unserem Dienstleister für den Mitwirkungsprozess identifiziert werden, nach Relevanz themenbezogene Engagements gestartet.

Internationale Standards

Der OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen werden zum einen die positiven Beiträge gewürdigt, die Unternehmen zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, aber auch die Tatsache, dass Wirtschaftstätigkeiten nachteilige Auswirkungen bezüglich Arbeitskräften, Menschenrechten, Umwelt, Bestechung, Verbrauchern und Unternehmensführung haben können. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN Global Compact sind als ergänzende Standards zu verstehen. Beide Standards beinhalten dieselben Werte hinsichtlich Geschäftsethik, darunter in Bezug auf Menschenrechte, Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Das von unserem Datenanbieter bereitgestellte Screening zur Nichteinhaltung des UN Global Compact berücksichtigt die Auslegung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Tabelle I)

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen				
	Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Treibhausgasemissionen Engagements in:	1. THG-Emissionen	Scope-1-THG-Emissionen	1.953.334,10 tCO ₂ e	k. A.	Ausschluss von Unternehmen mit • Abbau von Kraftwerkskohle • Kohleverstromung • Bohrungen in der Arktis, Schiefergas und Ölsande Engagement in bestimmten Unternehmen bezogen auf Klimawandel
		Scope-2-THG-Emissionen	1.642.272,18 tCO ₂ e	k. A.	
		Scope-3-THG-Emissionen	53.145.960,16 tCO ₂ e	k. A.	
		THG-Emissionen insgesamt	56.741.566,44 tCO ₂ e	k. A.	
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	627,71 tCO ₂ e /Mio. EUR	k. A.	Anwendung des DNSH-Grundsatzes bezogen auf SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	1.051,27 tCO ₂ e /Mio. EUR	k. A.	
	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	4,26%	k. A.	Engagement ist gering, da Ausschlüsse bezogen auf Kohleverstromung angewendet werden
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Energiequellen: 59,69% Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: 21,29%	k. A.	

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen				
	Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei: 5,38 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 2,52 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren: 0,65 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Energieversorgung: 2,81 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen 0,66 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Baugewerbe/Bau: 0,12 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen: 0,31 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Verkehr und Lagerei: 1,15 GWh/Mio. EUR	k. A		
		Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie: 0,66 GWh/Mio. EUR	k. A		

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen					Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
	Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung		
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	5,88%	k. A	Die allgemeine Anwendung unseres DNSH-Grundsatzes auf diesen Punkt führt zu geringen Auswirkungen	Anwendung des DNSH-Grundsatzes in Bezug auf: • SDG14 Leben unter Wasser • SDG15 Leben an Land
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,07 t/Mio.EUR	k. A		Anwendung des DNSH-Grundsatzes in Bezug auf: • SDG6 Sauberes Wasser • SDG12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion
Abfall	9. Anteil gefährlicher Abfälle	Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,65 t/Mio.EUR	k. A		Anwendung des DNSH-Grundsatzes in Bezug auf SDG 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren		Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen				
		Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,26%	k. A	Der Prozentsatz liegt unseren Erwartungen entsprechend nahe null, da wir Unternehmen bei Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze ausschließen	Ausschluss von Unternehmen, die den UN Global Compact nicht einhalten
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	„Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben“	41,67%	k. A	Diese PAI bezieht sich auf fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; daher liegt der Fokus auf fehlenden Prozessen und Compliance-Mechanismen, was nicht gleichbedeutend mit dem Ausschluss bei Nichteinhaltung ist. Dieser Ausschluss wird durch PAI 10 abgedeckt.	Ausschluss von Unternehmen, die den UN Global Compact nicht einhalten
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle der Unternehmen, in die investiert wird	15,82%	k. A		Anwendung des DNSH-Grundsatzes in Bezug auf SDG 5 Geschlechtergleichheit
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird	36,26%	k. A		Ausschluss von Unternehmen mit schlechter Unternehmensführung Engagement in bestimmten Unternehmen bezogen auf Vielfalt in Leitungs- und Kontrollorganen Anwendung des DNSH-Grundsatzes in Bezug auf SDG 5 Geschlechtergleichheit
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	k. A		Ausschluss von Unternehmen mit einem Engagement in umstrittenen Waffen

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationalen Organisationen

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen				
	Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	1.108,65 tCO ₂ e/Mio. EUR	k. A	Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern, die das Pariser Klimaschutzabkommen nicht ratifiziert haben
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	„Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)“	2,84%	k. A	Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Tabelle II)

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen				
	Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Emissionen	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen, die auf die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens abzielen	36,47%	k. A	Engagement in bestimmten Unternehmen bezogen auf Klimawandel

Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Tabelle III)

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationalen Organisationen

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren		Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen				
		Messgröße	Auswirkung 2022	Auswirkung 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erklärt wird	59,86	k. A	Diese PAI basiert auf dem gewichteten Durchschnitt der Leistung im Bereich Menschenrechte für das Portfolio der zugrunde liegenden Bestände nach Sustainability. Der Durchschnitt berücksichtigt ausschließlich Bestände, bei denen die Angaben zu Menschenrechten bekannt sind. Dieser Durchschnittswert wird allein auf Grundlage der Long-Bestände im Portfolio berechnet. Der Wert kann zwischen 0 und 100 liegen.	Ausschluss von Staatsanleihen von Ländern mit einer schlechten Leistung im Bereich Menschenrechte

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

In den internen ESG-Standards der ABN (im Folgenden die „ESG-Standards“) wird erläutert, wie wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden die „PAIs“) identifizieren und gewichten. Die ESG-Standards werden vom Ausschuss für globale Produktgenehmigungen genehmigt; die Genehmigung der aktuellen Version erfolgte im Januar 2023. Die ESG-Standards werden mindestens einmal jährlich überprüft und (soweit erforderlich) aktualisiert; vor dem Hintergrund der sich entwickelnden (regulatorischen) nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen werden die Standards tatsächlich häufiger aktualisiert. Die Anwendung der ESG-Standards basiert auf unserem Anlageprozess und wird mithilfe unseres Risiko- und Kontrollrahmens überwacht.

Das Global ESG Team ist für die Koordinierung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bank bezogen auf alle ihre Anlageprodukte und -dienstleistungen zuständig. Das Team besteht aus Vertretern von relevanten Niederlassungen, Rechtsträgern und Organisationseinheiten der ABN AMRO Bank N.V., insbesondere in der nachfolgenden Zusammensetzung. Das Global ESG Team verfügt über vier Ausschüsse, um fundiertes Wissen zu den folgenden Themen aufzubauen:

- Biodiversität und Klimawandel, einschließlich CO₂-Messung, Energiewende, Biodiversität und Klimarisiko

- Menschenrechte, einschließlich (Geschlechter-)Ungleichheit und existenzsichernde Löhne
- Nachhaltige Investments, einschließlich ESG-Risiken, Impact Investing und Berichterstattung
- Regelwerke zur Nachhaltigkeit, beschränkt auf Anlageprodukte und -dienstleistungen

In jedem der Ausschüsse hat eine Person aus dem Global ESG Team den Vorsitz.

Die ESG-Standards beschreiben unseren Ansatz bezüglich der PAIs. Für jede ESG-Klassifizierung und für jede PAI wird im ESG-Standard erläutert, ob und wie die PAI auf Ebene des Service-Konzepts berücksichtigt wird.

PAIs werden in der Regel durch eine Kombination der folgenden drei Maßnahmen einbezogen: Ausschluss, Mitwirkung sowie Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf die nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen („Do No Significant Harm“- bzw. DNSH-Grundsatz). Die Maßnahmen, die zur Auswahl einer bestimmten Methode – z. B. Ausschluss, Mitwirkung oder Anwendung des DNSH-Grundsatzes – und zur Identifizierung der PAI gewählt werden, basieren auf der Wahrscheinlichkeit und Schwere der jeweiligen PAIs. Ausschlüsse wenden wir bei PAIs mit potenziell irreparablen Folgen an. Die Ausschlussliste wird mindestens einmal jährlich überprüft um sicherzustellen, dass sie alle potenziell schädlichen Aktivitäten umfasst.

Zur Messung der Entwicklung der PAIs verwenden wir externe Datenanbieter (Sustainalytics, Morningstar und ISS). Wir verarbeiten die Daten der Datenanbieter in unseren internen Systemen sowohl nach Daten je Investment als auch portfolioübergreifend. Bei den von Datenanbietern bereitgestellten Daten kann es sich um Schätzungen handeln; ABN AMRO nimmt jedoch keinerlei Änderungen an den erhaltenen Daten vor.

ABN AMRO kann diese Daten interpretieren und entsprechend verwenden. ABN AMRO kann mit dem Datenanbieter in Kontakt treten, um etwaige Datenlücken zu schließen; es erfolgt aber keine Änderung von Daten innerhalb des Datenspeichers. Etwaige festgestellte Probleme bezüglich der Datenqualität sowie Datenlücken werden von ABN AMRO rasch und ordnungsgemäß bearbeitet.

Die eingesetzten Methoden unterliegen Einschränkungen. ABN AMRO ist jedoch der Auffassung, dass diese Einschränkungen den Umfang, in dem die ökologischen und/oder sozialen Ziele erreicht werden können, nicht wesentlich beeinträchtigen dürften. Bei den meisten Vermögenswerten, aus denen sich das Anlageuniversum zusammensetzt, liegen verfügbare Daten vor; sollte dies für ein Unternehmen nicht der Fall sein, besteht die Möglichkeit, dass der betreffende Anlagewert aus dem zulässigen Anlageuniversum ausgeschlossen wird. Ziel von ABN AMRO ist, dass die Mehrheit des Anlageuniversums über verifizierbare Nachhaltigkeitsdaten verfügt. Sollten für einen potenziellen Anlagewert keine Daten verfügbar sein, setzt sich ABN AMRO mit den Datenanbietern in Verbindung, um die Aufnahme entsprechender Daten in den Datenstrom zu beantragen.

Mitwirkungspolitik

Das naheliegendste Ziel eines Mitwirkungsprozesses ist die Verbesserung der ESG-Leistung eines Unternehmens mit einer unterdurchschnittlichen Performance, um negative (finanzielle) Folgen und/oder nachteilige Auswirkungen zu minimieren. Eine proaktive Mitwirkung in Bezug auf ESG-Themen ist ein

wichtiger Schritt bei der Durchführung einer Sorgfaltspflichtprüfung in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung. Die Portfoliomanager können nach ihrem Ermessen einen derartigen Mitwirkungsprozess in Gang setzen. Des Weiteren werden auf Grundlage der Themen, die von ABN AMRO oder von unserem Dienstleister für den Mitwirkungsprozess identifiziert werden, nach Relevanz themenbezogene Engagements gestartet.

Den Unternehmen wird in der Regel ein konkreter Zeitrahmen (üblicherweise 2-5 Jahre) für die Erreichung des festgelegten Ziels vorgegeben. Bei neuen ESG-Themen können auch längere Zeiträume vereinbart werden. Die Mitwirkung bei Unternehmen kann gelegentlich ins Stocken geraten, wenn z. B. ein Unternehmen nicht bereit oder nicht in der Lage ist, Verbesserungen vorzunehmen. Dabei kann festgestellt werden, dass es unmöglich ist, in einem bestimmten Bereich oder bei einem Unternehmen insgesamt Veränderungen zu bewirken. In diesen Fällen kann die Mitwirkung bezogen auf ein bestimmtes Ziel oder bei einem Unternehmen insgesamt eingestellt werden.

Die Mitwirkung kann entweder durch ABN AMRO selbst, durch einen Dienstleister für den Mitwirkungsprozess oder durch kollektive Mitwirkung erfolgen.

Unser Dienstleister für den Mitwirkungsprozess ist EOS at Federated Hermes. EOS ist ein führender Anbieter von Dienstleistungen für den Mitwirkungsprozess.

Die Mitwirkungsaktivitäten von EOS ermöglichen ABN AMRO, mit Unternehmen einen aktiven Dialog zu ESG-Themen zu führen.

ABN AMRO ist auch Mitglied der Plattform Living Wage Financials (<https://www.livingwage.nl/>), einem Verband aus 195 Finanzinstituten, der Unternehmen, in die investiert wird, ermutigt, gegen die Nichtzahlung existenzsichernder Löhne in globalen Lieferketten vorzugehen, und entsprechend überwacht.

In Bezug auf die PAIs erfolgt eine Mitwirkung in den Bereichen Klimawandel (PAIs Nr. 1 bis Nr. 6 aus Tabelle I und Nr. 4 aus Tabelle II) und Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollgremien (PAI Nr. 13).

Wir überwachen aktiv den Erfolg unserer Mitwirkungspolitik. Wenn unser Mitwirkungsprozess über mehrere Berichtsperioden hinweg nicht zu einer Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen führt, ziehen wir in Betracht, den Emittenten entweder aus dem Portfolio zu streichen oder die Tätigkeiten, an denen der Emittent beteiligt ist, auf die Ausschlussliste zu setzen.

Bezugnahme auf internationale Standards

Der OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln basiert auf den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. In den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen werden zum einen die positiven Beiträge gewürdigt, die Unternehmen zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, aber auch die Tatsache, dass Wirtschaftstätigkeiten nachteilige Auswirkungen bezüglich Arbeitskräften, Menschenrechten, Umwelt, Bestechung, Verbrauchern und Unternehmensführung haben können. Ziel der Sorgfaltspflicht des Investors ist es, tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen (Risiken) zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern, was in diesem Zusammenhang auf tatsächliches oder potenzielles Verhalten hinweist, das mit den in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen behandelten Themen unvereinbar ist:

1. Menschenrechte (im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
2. Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen
3. Umwelt
4. Bekämpfung von Bestechung
5. Verbraucherinteressen
6. Offenlegung

Historischer Vergleich

Nicht anwendbar. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die erste Veröffentlichung der PAI-Offenlegung auf Rechtsträgerebene. Ausführungen in diesem Abschnitt werden ab 2024 erfolgen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der UN Global Compact sind als ergänzende Standards zu verstehen. Beide Standards beinhalten dieselben Werte hinsichtlich Geschäftsethik, darunter in Bezug auf Menschenrechte, Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Das von unserem Datenanbieter bereitgestellte Screening zur Nichteinhaltung des UN Global Compact berücksichtigt die Auslegung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verpflichten die Unternehmen, nachteilige betriebliche Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern und darauf zu reagieren. Sie sind nicht verbindlich. In den letzten Jahren wurden diese Leitprinzipien jedoch in (nationales) Recht umgesetzt. Seit Kurzem verweisen auch die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und die EU-Taxonomieverordnung im Zusammenhang mit dem DNSH-Grundsatz (wonach Investitionen keine sozialen oder ökologischen Ziele beeinträchtigen dürfen) und dem Mindestschutz im Bereich Soziales auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese Leitprinzipien werden über die Ausschlusskriterien (Nichteinhaltung der UNGC-Grundsätze, Länderscreening) sowie über den Mitwirkungsprozess berücksichtigt.